

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Zahntechniker/Zahntechnikerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von festsitzenden Zahnersatz, indirekten Füllungen, Kronen und Brücken aus unterschiedlichen Werkstoffen nach zahnärztlichem Auftrag
- Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz aus unterschiedlichen Werkstoffen
- Herstellen und Verarbeiten von feinmechanischen Hilfsteilen zur Befestigung von Zahnersatz
- Herstellen von Implantatsuprakonstruktionen
- Herstellen von kieferorthopädischen Geräten, Schienen und Defektprothesen
- Ändern, Ergänzen und Reparieren von Zahnersatz aller Art
- Ändern, Ergänzen und Reparieren von kieferorthopädischen Geräten, Schienen und Defektprothesen
- Beraten der Auftraggeber über Werkstoffe und deren Biokompatibilitäten sowie über technische und statische Möglichkeiten einer geplanten Prothetik
- Anfertigen von Modellen unter Verwendung übermittelter Arbeitsunterlagen
- Übertragen von Kiefermodellen in Bewegungssimulatoren
- Vermessen und Analysieren der Kiefermodelle, um darauf Rekonstruktionen vorzubereiten
- farbgerichtetes Auswählen von künstlichen Zähnen und Aufstellen nach funktionellen, phonetischen und ästhetischen Richtlinien
- Modellieren von Zähnen, Teilen von Zähnen, Zahngruppen und zu ersetzenden Gewebeteilen nach anatomischen und funktionellen Gegebenheiten
- Herstellen von Verbindungs-, Halte- und Stützelementen für Zahnersatz
- Anfertigen von Prothesen, Kronen und Brücken sowie Geräten für kieferorthopädische Korrekturen in handwerklicher Einzelfertigung
- Schmelzen, Gießen, Ver- und Bearbeiten von Metallegierungen und Kunststoffen, die in der Zahnprothetik verwendet werden
- farbgerichtetes Schichten, Brennen und Bearbeiten von keramischen Werkstoffen
- Schweißen, Löt- und Kleben von Werkstoffen, die in der Zahnprothetik verwendet werden, , Gewährleistung von hoher Produktqualität auch bei engen zeitlichen Terminvorgaben

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Zahntechniker/innen vor allem in gewerblichen Dentallabors und bei Zahnärzten, aber auch in Zahnkliniken oder Betrieben der zahntechnischen Industrie.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zahntechnikermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die-Berufsausbildung zum Zahntechniker/ zur Zahntechnikerin vom 11.12.1997 (BGBl. I S. 3182) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 17.10.1997), (BAnz. Nr 94a vom 23.05.1998)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de